



Thuner Fasnachtsfreunde

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen "Thuner Fasnachtsfreunde" (vormals Fasnachtsfreunde Thun), gegründet am 1. September 1998, besteht mit Sitz in Thun ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt:

- a) Die Durchführung einer jährlichen Fasnacht in Thun. Der Verein führt verschiedene Anlässe während der Thuner Fasnacht sowie dem Jahr durch (z.B. „Ichüblete“, Fasnachtsumzug, „Kinderfasnacht“ und weitere im Sinne des Zweckartikels).
- b) Die Förderung der fasnächtlichen Kultur sowie Weiterentwicklung der Thuner Fasnacht. Der Verein kann sich auch ausserhalb der närrischen Zeit für fasnächtliche und gesellschaftliche Aktivitäten in und ausserhalb von Thun engagieren.
- c) Die Imagepflege, damit die Thuner Fasnacht als ein kultureller Grossanlass wahrgenommen wird.

² Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

³ Der Verein kann im eigenen Namen oder für seine Mitglieder Rechtsmittel ergreifen oder letztere in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren finanziell oder anderweitig unterstützen. Im Weiteren kann er Stellungnahmen zu rechtsetzenden Vorlagen, Anregungen und Anträge an die politischen, gesetzgebenden und vollziehenden Behörden und Organisationen einreichen.

Art. 3 Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften / Gesellschaften

¹ In Verfolgung des Zweckes kann sich der Verein anderen Körperschaften, Gesellschaften oder dergleichen anschliessen.

² Der Verein kann Kooperationen mit anderen Personen und dergleichen schliessen oder sonstige Vereinbarungen treffen, die der Weiterentwicklung der Fasnacht dienen.

^{*} Soweit in den vorliegenden Statuten für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche Form miteingeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaftsarten

¹ Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- a) Einzelmitglied
- b) Kollektivmitglied
- c) Ehrenmitglied
- d) Passivmitglied
- e) Hauptsponsoren, Partner, Donatoren, Gönner

² Der Gringerat kann die Mitgliedschaftsarten ändern bzw. erweitern.

Art. 5 Einzelmitglied

¹ Grundsätzlich kann jede natürliche Person Einzelmitglied werden.

² Der Gringerat entscheidet über die Aufnahme bzw. Ausschluss.

³ Das Einzelmitglied hat am Fasnachtshöck (Hauptversammlung) eine Stimme.

⁴ Das Einzelmitglied hat eine jährliche Beitragspflicht.

⁵ Mitglieder des Vorstands (nachfolgend "Gringerat") sind von der Beitragspflicht entbunden.

Art. 6 Kollektivmitglied

¹ Kollektivmitglied kann grundsätzlich jede Personengemeinschaft werden, welche als Guggenmusig, Schnitzelbänkler und dergleichen aktiv an der Fasnacht teilnimmt.

² Der Gringerat entscheidet über die Aufnahme bzw. Ausschluss.

³ Das Kollektivmitglied hat am Fasnachtshöck zwei Stimmen.

⁴ Das Kollektivmitglied hat eine jährliche Beitragspflicht.

⁵ Der Gringerat entscheidet darüber, welche Kollektivmitglieder zu den Guggenmusigen und dergleichen der ‚Thuner Fasnacht‘ gehören. Kollektivmitglieder, welche sich durch eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und ausserordentliche Leistungen verdient gemacht haben, können als solche bestimmt werden.

Art. 7 Ehrenmitglied

¹ Personen welche sich durch eine mindestens zehnjährige Mitgliedschaft und ausserordentlichen Leistungen verdient gemacht haben, können am Fasnachtshöck auf Vorschlag des Gringerats zum Ehrenmitglied gewählt werden.

² Das Ehrenmitglied verfügt am Fasnachtshöck über eine Stimme.

³ Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht entbunden.

Art. 8 Passivmitglied

¹ Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aktivitäten der Thuner Fasnachtsfreunde mit einem Jahresbeitrag unterstützt.

² Der Gringerat entscheidet über die Aufnahme bzw. Ausschluss.

³ Das Passivmitglied hat kein Stimmrecht, kann aber dem Fasnachtshöck beiwohnen.

⁴ Das Passivmitglied hat eine jährliche Beitragspflicht.

Art. 9 Hauptsponsoren, Partner, Donatoren, Gönner

¹ Hauptsponsoren, Partner, Donatoren und Gönner und dergleichen können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Thuner Fasnachtsfreunde im laufenden Geschäftsjahr finanziell unterstützen.

² Sie haben am Fasnachtshöck kein Stimmrecht.

³ Sie werden in geeigneter Form öffentlich aufgeführt.

⁴ Der Gringerat entscheidet darüber, wer als Hauptsponsor, Partner, Donator, Gönner und dergleichen gilt, und wie die Publikation erfolgt. Er kann die Kategorien ändern bzw. erweitern.

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Gringerat zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

² Ehrenmitglieder und allfällige weitere Kategorien werden auf Antrag des Gringerates vom Fasnachtshöck bestimmt.

³ Die sich bewerbende Person kann einen ablehnenden Entscheid an den nächsten Fasnachtshöck weiterziehen.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein oder Ausschluss.

² Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende Vereinsjahr, der Ausschluss jederzeit möglich.

³ Austrittsbegehren sind dem Gringerat schriftlich einzureichen und zu begründen.

⁴ Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr geschuldet.

Art. 12 Ausschluss

¹ Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur mit zwei Drittel aller "Gringeratsstimmen" beschlossen werden.

² Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere wegen grober Pflichtverletzung gegenüber dem Verein oder dessen Organe erfolgen, insbesondere wegen grober Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck oder das Vereinsinteresse, wegen Schädigung des Ansehens der Thuner Fasnachtsfreunde, wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen oder aus anderen wichtigen Gründen.

³ Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Bekanntgabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen.

⁴ Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussbeschluss des Gringerates binnen 10 Tagen von der Mitteilung des Ausschlusses an den darauf folgenden Fasnachtshöck weiterziehen. Der Weiterzug ist schriftlich und begründet dem Gringerat zuhanden des Fasnachtshöcks einzureichen.

III. Organisation

Art. 13 Organe

- a) **Fasnachtshöck** (Hauptversammlung)
- b) **Gringerat** (Vorstand)
- c) **Revisionsstelle** (Rechnungsrevisor)

1. Fasnachtshöck

Art. 14 Zuständigkeit

Oberstes Organ ist der Fasnachtshöck der Mitglieder. Ihm stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und anschliessende Genehmigung der Vereinsrechnung und Bilanz
- b) Entlastung des Gringerates
- c) Wahl des Gringerates und Revisionsstelle; Möglichkeit der jederzeitigen Abberufung eines Mitglieds des Gringerates oder der Revisionsstelle aus wichtigem Grund

- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Erledigung von Weiterzügen gegen verweigerter Aufnahme der Mitgliedschaft sowie Ausschlussbeschlüsse durch den Gringerat
- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die dem Fasnachtshöck durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihm vom Vorstand unterbreitet werden
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 15 Einberufung

- ¹ Der Fasnachtshöck wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
- ² Der ordentliche Fasnachtshöck findet grundsätzlich jährlich statt. Der Fasnachtshöck kann jedoch beschliessen, einen Zweijahresrhythmus einzuführen. Im Zwischenjahr organisiert der Gringerat ein unverbindliches Treffen im Sinne eines gemütlichen Zusammenseins zwecks Gedankenaustausches unter den Mitgliedern und gegenseitiger Information.
- ³ Ein ausserordentlicher Fasnachtshöck wird je nach Bedürfnis durch den Gringerat einberufen. Ein Fasnachtshöck muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der eingetragenen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Art. 16 Traktanden

- ¹ Die Einladung zum ordentlichen oder ausserordentlichen Fasnachtshöck hat unter Angabe der Traktanden in der Regel mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- ² Mindestens zehn eingetragene Mitglieder können verlangen, dass auf den nächsten ordentlichen Fasnachtshöck ein bestimmtes Geschäft traktandiert wird.
- ³ Über wesentliche Gegenstände, die nicht traktandiert sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 17 Verlauf des Fasnachtshöcks

- ¹ Im Fasnachtshöck führt der Obergring oder in dessen Verhinderung der Ungergring (Vizepräsident) oder ein anderes Mitglied des Gringerates den Vorsitz.
- ² Der Gringerat trifft die für die Erstellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen. Er sorgt für die Führung des Protokolls, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Mitgliedern zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten hat.
- ³ Der Fasnachtshöck wählt auf Vorschlag des Gringerates einen oder zwei Stimmzähler.

Art. 18 Wahl- und Abstimmungsverfahren

- ¹ Wahlen und Abstimmungen finden durch einfaches Handmehr der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder statt, sofern der Fasnachtshöck nichts Anderes beschliessen.
- ² Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Wahl oder Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit fällt der Obergring den Stichentscheid.

Art. 19 Änderungen oder Ergänzungen der Statuten

- ¹ Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten können mit einer Stimmmehrheit der am Fasnachtshöck anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Ehrenmitglieder gefasst werden.
- ² Die Änderung des Zwecks (Art. 2) setzt zwei Drittel der anwesenden Stimmen voraus.

2. Gringerat

Art. 20 Zusammensetzung

- ¹ Der Gringerat setzt sich aus mindestens fünf und höchstens zehn Einzelmitgliedern zusammen.
- ² Der Gringerat konstituiert und organisiert sich selbst.
- ³ Der Einsatz von Funktionären für bestimmte Aufgaben ist möglich. Sie haben kein Stimmrecht im Gringerat.

Art. 21 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- ² Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar.
- ³ Bei Rücktritt innerhalb der Amtsdauer bestimmt der Gringerat einen Ersatz für den Rest der Amtszeit; dessen Wahl ist am nächsten Fasnachtshöck zu traktandieren.
- ⁴ Ein Mitglied kann vom Fasnachtshöck jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

Art. 22 Aufgaben

Der Gringerat ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Fasnachtshöck vorbehalten sind;
- b) die Vorbereitung und Durchführung des Fasnachtshöcks;
- c) die Vertretung nach Aussen; insbesondere Wahl einer Rechtsvertretung, Einleitung bzw. Rückzug eines Rechtsmittels;
- d) Abschluss von Kooperationen mit Personen sowie sonstige Vereinbarungen;
- e) Einsatz von besonderen Komitees oder dergleichen zur Erledigung bestimmter Aufgaben;
- f) Allfällige ausserordentliche Sofortmassnahmen, sofern diese erforderlich sind und der Fortführung des Vereins oder der Weiterentwicklung der Thuner Fasnacht dienen. Wichtige Geschäfte werden am nächsten Fasnachtshöck traktandiert.

Art. 23 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gringerates ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24 Zeichnungsbefugnis

Der Gringerat legt fest, wer für den Verein Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnung.

Art. 25 Rechenschaftsablage

Der Gringerat hat über seine Geschäftsführung unter Vorbehalt eines Zweijahresrhythmus alljährlich dem ordentlichen Fasnachtshöck schriftlich Bericht zu erstatten und Rechnung abzugeben.

3. Revisionsstelle

Art. 26 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

- ¹ Als Revisionsstelle über die Rechnungsführung amten wenn möglich zwei vom Fasnachtshöck gewählte Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- ² Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen und dem Fasnachtshöck Bericht zu erstatten.

- ³ Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
⁴ Bei Rücktritt innerhalb der Amtsdauer bestimmt der Gringerat einen Ersatz für den Rest der Amtszeit; dessen Wahl ist am nächsten Fasnachtshöck zu traktandieren
⁵ Die Revisionsstelle kann vom Fasnachtshöck jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

IV. Finanzen

Art. 27 Vereinsvermögen

- ¹ Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
² Die Mitgliederbeiträge werden am Fasnachtshöck auf Antrag des Gringerates festgelegt.
³ Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben im Austrittsjahr den ganzen Vereinsbeitrag zu bezahlen. Sie haben weder Anrecht auf Rückerstattung des Jahresbeitrages noch Anspruch auf das Vermögen des Vereins; letzteres gilt auch für Gringeratsmitglieder und Ehrenmitglieder.
⁴ Der Gringerat kann für bestimmte Aufgaben bzw. Anlässe Finanzierungen vorsehen.

Art. 28 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
² Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder, Ehrenmitglieder und dergleichen sowie der Organe ist soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.

V. Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 29 Vereinsauflösung

- ¹ Der Verein wird aufgelöst oder kann mit einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft fusionieren, wenn die Hälfte seiner eingetragenen Mitglieder und Ehrenmitglieder am Fasnachtshöck anwesend ist und zwei Drittel davon die Auflösung beschliessen.
² Kommt das Anwesenheitsquorum nicht zustande, ist ein zweiter Fasnachtshöck einzuberufen, an welchem die Auflösung des Vereins mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden kann.

Art. 30 Verwendung des Vereinsvermögens

- ¹ Mit dem nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen des Vereins wird beim "Fasnachtsbegräbnis" den im Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetragenen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern eine Mahlzeit mit Trinken offeriert.
² Ein allfälliger Restbetrag soll einem Kinderheim in der Region Thun zu Gute kommen, sofern der Fasnachtshöck nichts anderes beschliesst.
³ Ein Rückfluss von Vereinsmitteln an Mitgliedern, Gringeratsmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Hauptsponsoren, Partner, Donatoren, Gönnern oder dergleichen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle vorhergehenden Versionen, insbesondere diejenigen vom 25. April 2003 (2. Version). Die vorliegenden Statuten wurden am Fasnachtshöck am 22. Mai 2015 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Thuner Fasnachtsfreunde

Der Obergring

Thomas Burkhart

Der Kassier

Daniel Huser